



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 07745 Jena

Datum: 13.11.2007 – schm

Gesch.-Z.: 5222374 – 163

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

1520



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

rei
v/Türkei
ei
Türkei

zuständige ABH: StV Eisenach

vertreten durch: Rechtsanwälte Hiemann, Kruppa, Manegold
Hauptstr. 13
99310 Arnstadt

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich der Türkei vor**; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.

Begründung:

Die Antragsteller, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reisten nach Angaben der Antragstellerin zu 1) am 03.08.2006 mit falschem Reisepass über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 18.08.2006 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Zur Begründung der Asylanträge gab die Antragstellerin zu 1) in ihrer Anhörung am 29.08.2006 im Wesentlichen an, sie sei im Alter von 15 Jahren nach religiösem Brauch verheiratet worden und habe seither bei ihrem Mann in einer Wohnung in gelebt. Ihr Mann sei wegen Verdacht der PKK-Unterstützung von den türkischen Sicherheitskräften gesucht und vor sechs Jahren bei einem Freund in Batman festgenommen worden, als sie gerade mit ihrem dritten Kind [dem Antragsteller zu 4)] schwanger gewesen sei. Seither sei er verschwunden. Die Familie ihres Mannes habe verlangt, dass sie wegen der Kinder weiterhin in ihrer Nachbarschaft lebe und keinen anderen Mann heirate. Sie habe der Familie ihres Mannes bei der Feldarbeit geholfen und habe einen Anteil vom Erlös der verkauften Produkte erhalten. Probleme mit der Polizei habe sie in der Türkei nicht gehabt. Sie sei nur nach Deutschland gekommen, weil sie wegen Verletzung der Familienehre Ehrenmord befürchten müsse.

Etwa im August 2006 habe sie eine heimliche Liebesbeziehung zu einem Mann aufgenommen, der in in der gleichen Straße gewohnt habe wie sie, doch die Hausnummer sei ihr nicht bekannt. Ca. ein halbes Jahr vor der Ausreise sei sie diesem Mann gemeinsam mit ihren drei Kindern nach Istanbul gefolgt, wo sie eine Wohnung im Stadtviertel angemietet hätten. Nur ihrer ebenfalls in Istanbul lebenden Schwester sei ihr Aufenthaltsort bekannt gewesen. Ihre Schwester habe sie etwa zwei Wochen vor der Ausreise telefonisch gewarnt, dass ihre Brüder und die Brüder ihres verschwundenen Mannes in der Wohnung der Schwester in Istanbul nach ihr gesucht hätten. Unmittelbar nach diesem Anruf, etwa Mitte Juli 2006, sei sie mit ihrem Freund und den Kindern zur Polizeiwache im Stadtviertel gegangen, habe dort ausgesagt, dass ihr Ehrenmord drohe und habe Anzeige gegen ihre Familie und die Familie ihres verschwundenen Mannes erstattet. Nachdem sie erfahren hätten, dass sie keinen Polizeischutz erhalten würden, habe ihr Freund sie vor der Polizeiwache verlassen, obwohl sie von ihm ein Kind erwartet habe. Sie sei dann zunächst auf der Polizeiwache geblieben und habe ihre Schwester telefonisch um Hilfe gebeten, welche veranlasst habe, dass sie und die Kinder abgeholt und zu Bekannten gebracht worden seien. Dort hätten sie sich bis zur Ausreise Anfang August 2006 versteckt gehalten. Von ihrer Schwester habe sie inzwischen erfahren, dass ihr Freund im Juli oder August 2006 getötet worden sein soll, doch genaueres wisse sie darüber nicht.

Sie sei mit ihren Kindern am 03.08.2006 in Begleitung eines Schleppers von Istanbul nach Düsseldorf geflogen und habe ihren Pass bei den Kontrollen selbst vorgezeigt. Es sei ihr Foto im Pass gewesen, doch über den Namen und das Visum wisse sie nichts, da sie nicht lesen könne. Der Schlepper habe ihr den Namen im Pass nicht genannt. Nach der Ankunft in Düsseldorf hätten sie drei Tage lang in einer Wohnung warten müssen und seien dann nach Gießen gebracht und am Bahnhof abgesetzt worden.

Das vierte Kind der Antragstellerin zu 1) wurde am ; 2007 in Deutschland geboren (vgl. Az.: 5251612-163). Zur Überprüfung der Angaben der Antragstellerin zu 1) wurde eine Anfrage an das Auswärtige Amt gerichtet, welche von der Deutschen Botschaft in Ankara mit Schreiben vom 08.10.2007, beim Bundesamt eingegangen am 22.10.2007, beantwortet worden ist (Az.: RK 516 AS Ber. Nr. 6239/07).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit den Asylanträgen begehren die Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die Asylanträge insoweit nicht beschränkt wurden.

1.

Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG werden abgelehnt.

Die Ausländer können sich aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat, im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG, gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen, wobei es für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG nicht genügt, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht.

Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten Lkw), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schlepplers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12).

Die Anwendung der Drittstaatenregelung kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn die Antragstellerin auf dem Luft-/oder Seeweg

in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Hierzu genügt jedoch nicht die bloße Behauptung der Asylbewerberin.

Gibt die Asylbewerberin an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft sie hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für sie bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174.182).

Die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Vorbringen der Asylbewerberin keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Verletzt die Asylbewerberin ihre Mitwirkungspflichten, indem sie keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist oder indem sie unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z.B. Identitätspapire, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Die genannten Verletzungshandlungen kann das Bundesamt wie bei einer Beweisvereitelung zulasten der Asylbewerberin würdigen (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.).

Bleibt nach angemessener Sachaufklärung durch das Bundesamt der Einreiseweg dennoch unaufklärbar, so trägt - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - die Asylbewerberin die materielle Beweislast für ihre Behauptung, denn die Asylbewerberin hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfbaren und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung ihrer Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ermöglichen können.

Die Drittstaatenregelung stellt gesetzessystematisch keine Ausnahmenvorschrift des Grundrechts auf Asyl dar; Art. 16a Abs. 1 GG und Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG umschreiben vielmehr zusammen den Kreis der Asylberechtigten. Daher gilt auch die allgemeine Beweislastregel, wonach die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei eine für sie günstige Rechtsfolge hergeleitet, zulasten dieser Partei geht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, BVerwGE 100, 23).

Die Antragstellerin zu 1) hat die behauptete Einreise auf dem Luftweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes nicht mit Unterlagen wie Pässeintrag, Flugschein oder Bordkarte belegen können. Auch hat sie keinen ausreichenden detaillierten und substantiierten Sachverhalt zur behaupteten Einreise vorgetragen. Die Nichterweislichkeit der Einreise auf dem Luftweg geht zulasten der Antragsteller.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschliesslich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Das Vorbringen der Antragstellerin zu 1), der Mann, mit dem sie im Alter von 15 Jahren nach religiösem Brauch verheiratet worden sei, sei von den türkischen Sicherheitskräften wegen Verdacht auf PKK-Unterstützung gesucht worden und sei seit der vor sechs Jahren erfolgten Festnahme verschwunden, kann dem Asylbegehren nicht zum Erfolg verhelfen.

Kein türkischer Staatsangehöriger wird wegen der Tat eines Familienangehörigen strafrechtlich verfolgt; es gibt keine „Sippenhaft“ im rechtlichen Sinne. Der Umstand allein, aus einer Familie zu stammen, in der Mitglieder „politisch-oppositionell“ tätig sind, führt zu keiner Strafverfolgung, sofern nicht für eigene Aktivitäten Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007, Az.: 508-516.80/3 TUR, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.04.2003 an das Bundesamt, Az.: 508-516.80/41083).

Die Antragstellerin zu 1) hat im Übrigen selbst eingeräumt, dass es während der Nachforschungen der türkischen Sicherheitskräfte nach ihrem Mann keine Übergriffe auf sie oder die Kinder gegeben habe, dass sie nicht zur Polizeiwache mitgenommen worden sei und dass sie keine Verfolgung seitens der türkischen Polizei befürchte.

Soweit die Antragstellerin zu 1) vorträgt, sie habe eine heimliche Liebesbeziehung zu einem in der Nachbarschaft lebenden Mann aufgenommen und nachdem sie mit ihren Kindern gemeinsam mit diesem Mann ohne Wissen ihrer Familienangehörigen nach Istanbul gegangen und dort von ihm schwanger geworden sei, müsse sie wegen Verletzung der Familienehre Ehrenmord befürchten, rechtfertigt das auch nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG.

Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat. Die politische Verfolgung muss außerdem landesweit drohen.

Der türkische Staat ist zur Schutzgewährung grundsätzlich willens und in der Lage. Er hat durch die Änderung des Zivilgesetzbuches im November 2001 die rechtliche Stellung der Frau gestärkt und geht im Rahmen der Gesetze gegen geschlechtsspezifische Verfolgung vor, wenngleich die Diskriminierung der Frau und häusliche Gewalt weiterhin Probleme bleiben. Auch das neue Strafgesetzbuch berücksichtigt verstärkt den Schutz von Frauen und regelt Straftaten wie „Ehrenmorde“ und Vergewaltigung (auch in der Ehe). Presseberichten zufolge wurden im November 2006 fünf von Ehrenmord bedrohte junge Frauen aus der Umgebung von Van auf Beschluss der Staatsanwaltschaft unter staatlichen Schutz gestellt. Insgesamt ist zu beobachten, dass sich türkische Behörden und Nichtregierungsorganisationen in der letzten Zeit des Problems vermehrt annehmen. Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohner werden mit dem neuen Kommunalgesetz verpflichtet, Frauenhäuser einzurichten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007, Az.: 508-516.80/3 TUR, vgl. auch das Urteil des VG Braunschweig vom 29.08.2007, Az.: 5 A 117/07).

Unbeachtlich ist dabei, dass der türkische Staat keinen absoluten, lückenlosen Schutz gewährleisten kann, weil dies durch keinen – auch nicht den deutschen – Staat garantiert werden kann.

Von einer Schutzversagung des Staates kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn ein lückenloser Schutz vor politisch motivierten Übergriffen durch nichtstaatliche Stellen oder Einzelpersonen fehlt. Es entspricht vielmehr den Anforderungen wie auch der bisherigen ständigen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland, dass die Anforderungen an eine effektive Schutzgewährung im konkreten Einzelfall nicht überzogen werden dürfen. Die Forderung nach einem lückenlosen Schutz ginge in Bezug auf politisch motivierte Ausschreitungen nichtstaatlicher Dritter nicht anders als in Bezug auf Übergriffe allgemeiner, z. B. krimineller Art an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei (vgl. die insoweit auf die Neuregelung des Ausländer- und Asylrechts vom 30.07.2004 übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 03.12.1985, BVerwGE 72, 269 und 18.02.1986, BVerwGE 74, 41).

Eine Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG kann somit auch dann ausgeschlossen sein, wenn Übergriffe zwar im Einzelfall nicht verhindert werden können, die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Schutzakteure jedoch geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern. Vergleichbares gilt für die Schutzgewährung durch quasistaatliche Parteien oder Organisationen i. S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG.

Abgesehen davon hat die Antragstellerin zu 1) eine ihr angeblich durch Familienangehörige drohende nichtstaatliche Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG nicht durch einen ausreichend detaillierten und nachvollziehbaren Sachvortrag glaubhaft machen können.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylantragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl.

BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

Diesen Anforderungen genügt das detailarme und durch wiederholte Eigenkorrekturen geprägte Vorbringen der Antragstellerin zu 1) nicht. So hat sie auf Befragen nach dem Aufenthaltsort ihres Freundes bzw. Geliebten zunächst angegeben, er sei in Istanbul geblieben, doch wisse sie nicht, wo er sich aufhalte. Er sei jedenfalls nicht mehr in ihrer gemeinsamen Wohnung. Am Ende der Anhörung korrigierte sie sich dahingehend, ihre Schwester habe ihr telefonisch berichtet, dass ihr Freund inzwischen getötet worden sei. Eine überzeugende Erklärung für diese unterschiedlichen Sachdarstellungen konnte die Antragstellerin zu 1) auch auf ausdrückliche Nachfrage nicht abgeben.

Die Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit werden zudem dadurch erhärtet, dass ihr Vorbringen zu den heimlichen Treffen mit ihrem Geliebten, die angeblich ein halbes Jahr lang regelmäßig in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung stattgefunden haben sollen, völlig vage und detailarm geblieben ist. Erst gab sie dazu an, sie hätten sich mehrmals auf der Straße getroffen und ihr Freund habe sie auch im Haus besucht. Auf die Frage, ob er sie in ihrer Wohnung oder in der ihrer Schwiegereltern besucht habe, korrigierte sie sich dahingehend, das sei ein Missverständnis gewesen – sie hätten sich nie im Haus getroffen, sondern immer auf der Straße. Auf Vorhalt ihrer Aussage korrigierte sie sich erneut und räumte nun ein, der Mann sei etwa zwei Monate bevor sie zusammen nach Istanbul gegangen seien zweimal heimlich bei ihr zu Hause gewesen. Auch eine nachvollziehbare Erklärung dafür, wie es ihr gelungen sein soll, die Liebesbeziehung geheim zu halten, obwohl die Treffen auf der Straße zwischen den Häusern der beiden Familien jeweils etwa eine Stunde lang gedauert haben sollen und die Treffen zu Hause sogar zwei oder drei Stunden, hat die Antragstellerin zu 1) nicht abgegeben.

Unglaublich ist zudem die Behauptung der Antragstellerin zu 1), sie habe mit ihrem Geliebten ein halbes Jahr lang in Istanbul in einer Mietwohnung im Stadtviertel gewohnt und habe etwa zwei Wochen vor der Ausreise zusammen mit ihm und ihren drei Kindern auf der Polizeiwache in diesem Stadtviertel vorgesprochen, um Schutz vor dem drohenden Ehrenmord zu erhalten und Anzeige gegen ihre Familie und die Familie ihres früheren Mannes zu erstatten.

Laut der Auskunft der Deutschen Botschaft in Ankara vom 08.10.2007 wohnt unter der von der Antragstellerin zu 1) angegebenen Adresse in Istanbul seit vielen Jahren eine Familie, der weder die Antragstellerin zu 1) noch deren Freund bekannt ist. Auch haben die Recherchen bei der betreffenden Polizeiwache ergeben, dass dort keinerlei Beschwerden, Anzeigen, sonstige Protokolle oder Aussagen aus dem Jahr 2006 existieren, welche im Zusammenhang mit der Antragstellerin zu 1) oder deren Freund stehen. Bei der für den Stadtteil zuständigen Oberstaatsanwaltschaft existieren ebenfalls keinerlei Behördenvorgänge hinsichtlich der beiden Personen.

Da sich der unsubstanzierte Sachvortrag der Antragstellerin auf einen wesentlichen Teil derjenigen Umstände bezieht, auf die sie ihre Verfolgungsfurcht stützt, scheitert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die gesamte Glaubhaftmachung (vgl. schon BVerwG, Beschluss vom 20.08.1974 – I B 15.1974 – und Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 106.84 -).

Aus den dargelegten Gründen liegen die Voraussetzung nach § 60 Abs. 1 Satz 4c des AufenthG nicht vor.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. Dieses Abschiebungsverbot gilt auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Eine konkrete Gefahr für die Antragsteller, der Folter oder einer anderen menschenrechtswidrigen Behandlung durch die türkischen Behörden im Fall einer Rückkehr unterzogen zu werden, ist nicht ersichtlich.

Jeder Einreisende hat sich in der Türkei einer Personenkontrolle zu unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen zur Einreise berechtigenden Reisedokuments sind, können normalerweise die Grenzkontrolle ungehindert passieren. Wenn eine Person kein gültiges Reisedokument vorweist, oder aus ihrem Reisepass ersichtlich ist, dass sie sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat, oder wenn ersichtlich ist, dass sie abgeschoben wurde, wird sie einer eingehenderen Befragung unterzogen. Mitunter müssen Anfragen und Auskünfte zur Person von verschiedenen Stellen erst eingeholt werden. Dies kann einige Stunden dauern, währenddessen die betreffende Person in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird. In neuerer Zeit ist dem Auswärtigen Amt lediglich ein Fall bekanntgeworden, in dem eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte. Entsteht der Verdacht einer Straftat, werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Die Tatsache der Asylantragstellung ist dabei strafrechtlich nicht relevant (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007, Az.: 508-516.80/3 TUR).

Schwierigkeiten für Abgeschobene können eintreten, wenn die Befragung oder die Durchsuchung des Gepäcks bei den Grenzbehörden oder Recherchen bei den Heimatbehörden den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK/KONGRA-GEL oder anderer illegaler Organisationen begründen. Die Betroffenen werden dann an die Abteilung für Terrorbekämpfung des zu-

ständigen Polizeipräsidiums bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft überstellt. In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben, bei denen abgeschobene Personen strafrechtlich verfolgt und in der Folge auch misshandelt wurden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.08.2003, Az.: 508-516.80/3 TUR; amnesty international, Gutachten vom 19.02.1998 und vom 20.03.1998 für VG Hamburg; Rumpf, Gutachten vom 29.12.1997 für VG Augsburg; Kaya, Gutachten vom 31.05.1997 für VGH Mannheim). Eine vergleichbare Gefährdung wurde auch angenommen für nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder ab 13 Jahren oder Geschwister) von Aktivisten staatsfeindlicher Organisationen, die von den türkischen Sicherheitsbehörden mit Haftbefehl gesucht werden (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 24.11.2003, Az.: 6 UE 2279/97.A; OVG Münster, Beschluss vom 21.07.2003, Az.: 8 A 2855/03.A, Urteil vom 27.06.2002, Az.: 8 A 4782/99.A; VGH Mannheim, Urteil vom 22.11.2002, Az.: A 12 S 174/01, U. vom 16.07.2002, Az.: A 12 S 663/00; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.09.2002, Az.: 2 L 3457/99; OVG Schleswig, Urteil vom 03.09.2002, Az.: 4 L 292/94; OVG Bremen, Urteil vom 13.06.2001, Az.: 2 A 17/95.A; OVG Saarlouis, Urteil vom 06.07.1998, Az.: 9 R 5/97). Die Wahrscheinlichkeit derartiger Übergriffe hat jedoch inzwischen im Zuge des Reformprozesses ebenso deutlich abgenommen wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen durch solche Maßnahmen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschreiten. Zudem fehlt es an Referenzfällen aus jüngerer Zeit (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20.06.2006, Az.: 4 LB 56/02; OVG Münster, Urteil vom 19.04.2005, Az.: 8 A 273/04.A).

Abgesehen davon hat die Antragstellerin zu 1) nicht vorgetragen, dass sie oder ihre Kinder zudem insoweit gefährdeten Personenkreis gehören.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Türkei vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Allgemeine Gefahren, wie etwa unzureichende Existenzbedingungen im Heimatland, können im Einzelfall zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, wenn angesichts dieser Gefahren eine Abschiebung des betreffenden Ausländers unter Würdigung des in seinem Falle verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Das wirtschaftliche Existenzminimum des Ausländers in seinem Heimatland, das heißt das Vorhandensein eines Obdachs, die Gewährleistung ausreichender Verpflegung und die Verfügbarkeit einer Grundversorgung im medizinischen Bereich muss gesichert sein (vgl. auch das Urteil des VG Braunschweig vom 29.08.2007, Az.: 5 A 117/07).

Im vorliegenden Fall ist eine drohende existenzielle Gefährdung der Antragsteller anzunehmen.

Die Antragstellerin zu 1) ist als allein stehende Frau mit drei minderjährigen Kindern nach Deutschland eingereist und hat hier am 20.02.2007 ein weiteres Kind geboren. Auch wenn sie einen ihr drohenden Ehrenmord nicht hat glaubhaft machen können, ist angesichts der gesamten Umstände des Einzelfalls davon auszugehen, dass die Antragstellerin zu 1) bei einer Rückkehr in die Türkei von der Familie zumindest nicht unterstützt wird.

Zwar können allein stehende Frauen – auch ohne Berufsausbildung – bei einer Rückkehr in eine der Großstädte der Westtürkei ihr wirtschaftliches Existenzminimum durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sichern, wenngleich die wirtschaftliche Situation in den westtürkischen Zuwanderungsgebieten nach wie vor als schwierig angesehen werden muss. Erwerbschancen bietet grundsätzlich die Tourismusindustrie an der West- und Südküste. Auch könnte die Antragstellerin zu 1) zur Überwindung von Anfangsschwierigkeiten mit ihren Kindern vorübergehend Aufnahme in einem der staatlich betriebenen Frauenhäuser finden oder Mittel aus dem Förderungsfonds für Sozialhilfe und Solidarität beantragen. Allerdings erfolgt die Versorgung der Bedürftigen uneinheitlich und anhand subjektiver Kriterien sowie befristet für einige Monate (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007, Az.,: 508-516.80/3 TUR). Im vorliegenden Fall entspricht jedoch die Situation der Antragstellerin zu 1) nicht der normalen Situation allein stehender Frauen in der Westtürkei. Die Antragstellerin 1) hat nach eigenen Angaben keine Schule besucht und beherrscht nur die kurdische, nicht aber die türkische Sprache. Da sie zudem vier minderjährige Kinder, darunter ein Kleinkind, pflegen und beaufsichtigen müsste, wäre sie nicht in der Lage, Gelegenheitsarbeiten anzunehmen, um den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre vier Kinder zu erwirtschaften. Ohne familiären Rückhalt wäre damit für die Antragstellerin auch in der Westtürkei die wirtschaftliche Existenz und der Lebensunterhalt nicht sichergestellt.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da den Ausländern gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Dr. Becker

